

Zeitschrift: Bündner Monatsblatt : Zeitschrift für Bündner Geschichte, Landeskunde und Baukultur

Herausgeber: Verein für Bündner Kulturforschung

Band: - (1982)

Heft: 1-2

Artikel: Graubünden und der Bockenkrieg 1804 : ein Beitrag zu den Anfängen der Graubündner Militärorganisation 1803-1805

Autor: Foerster, Hubert

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-398316>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Graubünden und der Bockenkrieg 1804

Ein Beitrag zu den Anfängen der Graubündner Militärorganisation 1803–1805

Von Hubert Foerster

Nach dem Bundesvertrag¹ von 1803 (Art. 1, 20) sicherten sich die eidgenössischen Stände gegenseitig die kantonalen Verfassungen, die Freiheit und Unabhängigkeit nicht nur gegen einen äusseren Feind, sondern auch gegen einen Angriff eines Kantons oder einer besonderen Partei. Zu diesem Zweck hatte jeder Kanton ein Truppenkontingent und Geldmittel bereitzuhalten (Art. 2). Bei einem Aufstand im Kantonsinnern konnte der eidgenössische Landammann auf Begehren der betroffenen Regierung andere kantonale Truppen in eidgenössischem Sold zur Unterdrückung der Unruhen aufbieten und einsetzen. Die ordentliche Tagsatzung war über die getroffenen Massnahmen zu orientieren.

1804 erhoben sich nun Teile der Bevölkerung des Kantons Zürich gegen die Regierung. Nachdem die Haltung von Zürich,² die Massnahmen von Freiburg und Schwyz³ näher und die Reaktionen in Bern, Unterwalden, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Appenzell, St. Gallen, Aargau und Thurgau⁴ kürzer behandelt wurden, ist es aufschlussreich zu sehen, wie sich die Regierung des Kantons

¹ Vermittlungs-Akte des Ersten Consuls der Fränkischen Republik zwischen den Partheyen, in welche die Schweiz getheilt ist. Bern 1803.

² Hauser, A.: Der Bockenkrieg. Ein Aufstand des Zürcher Landvolkes im Jahre 1804. Zürich 1938 (in der Folge als Hauser, Bockenkrieg, zitiert). Hauser gibt einen objektiveren Überblick über die Ereignisse hauptsächlich den Kanton Zürich betreffend als die Darstellungen von J. J. Leuthy, Vollständige Geschichte von dem Bockenkrieg. Zürich 1838, und J. Schneeбели, Der Bockenkrieg 1804. Zürich 1904. Dem militärischen Ablauf der eidgenössischen und kantonalen Interventionen ist in allen Werken nur sehr wenig Platz eingeräumt.

³ Ducrest, F.: Fribourg au secours de Zurich (1804). Annales fribourgeoises 16 (1928), p. 225–234; 17 (1929), p. 1–13. – H. Foerster, Schwyz und der Bockenkrieg 1804. Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz 72 (1980), p. 69–82.

⁴ Merz, H.: Das bernische Militärwesen von 1798–1848. Blätter für bernische Geschichte, Kunst und Altertumskunde 20 (1924), p. 117. – N. von Flüe, Die Mediationszeit in Obwalden. Obwaldner Geschichtsblätter 10 (1968), p. 100–101. – L. Altermatt, Der Kanton Solothurn in der Mediationszeit 1803–1813. Solothurn 1929, p. 218–221. – H. Buser, Basel während den ersten Jahren der Mediationszeit 1803–1806. 81. Neujahrsblatt 1903, p. 22–28. – J. Zimmermann, Beiträge zur Militärgeschichte Schaffhausens bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts. Schaffhausen 1961, p. 118–119. – H. Foerster, St. Gallens freiwillige Legion 1803–1818. Rorschacher Neujahrsblatt 1981, p. 51–52. – L. Tanner, Der Kanton Appenzell Ausser-Rhoden von der Einführung der Mediationsakte bis zur Annahme der Bundesverfassung vom 7. August 1815. Appenzeller Jahrbücher 2. Folge (1873), p. 140–144. – W. Allemann, Beiträge zur aargauischen Militärgeschichte 1803–1847. Aarau 1970, p. 28–30. – A. Schoop, Geschichte der Thurgauer Miliz. Frauenfeld 1948, p. 36–37.



Bündner Füsilier, Scharfschütze und Dragoner nach der Ordonnanz von 1805 (Sammlung R. Bosshard, Luzern. Originalgetreue Kopie von H. Brüttsch, Köniz. Photo P. Knutti, Bremgarten).

Der Füsilier trägt einen Zeittafelhut mit weissem Hutband, rotem Pompon und der Kantonskokarde unter der Gänse, eine graue Uniform mit Kragen, Futter, Aufschläge in Hellblau. Schwarze Halsbinde mit weisser Borte, weisse Knöpfe, schwarze Gamaschen. Weisses Lederzeug.

Die Scharfschützenuniform entspricht im Schnitt derjenigen des Füsiliers. Pompon, Hutband und Uniform sind jedoch dunkelgrün, Kragen, Futter und Aufschläge schwarz. Das Lederzeug ist schwarz.

Der Dragoner trug den Tschako mit einem Federstutz (oben karminrot, unten schwarz), der Kokarde und karminrotem Behang. Die Uniform war in «Dragonergrün» mit Kragen, Fransenspauletten, Aufschlägen und Passepoil an Rock und Hosen in Karminrot. Auch die grüne Schabracke und der Mantelsack waren karminrot bordiert. Das Lederzeug war weiss.

Graubünden in dieser Situation verhielt und welche Lehren daraus gezogen wurden. H. Balzer hat zwar in seiner These über die Mediation im Kanton Graubünden das Thema, aber nur kurz, aufgegriffen.⁵ F. Pieth und R. Jenny haben in ihren Arbeiten über das Bündner Militärwesen auch auf das Problem der kantonalen Militärorganisation hingewiesen,⁶ ohne sich aber näher mit dem Bockenkrieg und dem langwierigen Ringen um ein Militärreglement in dieser Zeitspanne zu befassen.

Die fälschlicherweise meist unbeachtete Bedeutung dieser kantonalen Interventionen in die Angelegenheiten eines anderen Kantons anlässlich des Bockenkrieges und die erste Erprobung der bundesmässigen eidgenössischen Militärmittel verdienen jedoch eine nähere Betrachtung. Erst mit der näheren Abklärung der kantonalen Verhältnisse lassen sich nämlich die Ereignisse klarer erkennen, die getroffenen Massnahmen in ihrer ganzen Bedeutung beurteilen und die Folgen nicht nur für das Militärwesen nachweisen. Die Geschichte des Bockenkriegs mit seinem Ursprung, dem militärischen Verlauf, den politischen Folgen und seiner Bedeutung ist noch zu schreiben.⁷

Der Aufstand im Zürcher Seeland

Der politische und wirtschaftliche Graben zwischen der Stadt und dem Land Zürich liess sich zu Beginn der Mediation nicht schliessen.⁸ Unglücklich formulierte Gesetze wie jenes über den Loskauf der Zehnten und Grundlasten vom Dezember 1803 steigerten den Unmut der Landbevölkerung. Sie verweigerte dann im März 1804 der Kantonsregierung den vorbeugenden Huldigungseid. Nach verschiedenen Aufläufen, besonders im Zürcher Seeland, ging am 24. März 1804 das unbewohnte Schloss Wädenswil in Flammen auf.

⁵ Balzer, H.: Der Kanton Graubünden in der Mediationszeit (1803–1813). Chur 1918, p. 28–32.

⁶ Pieth, F.: Aus der Geschichte des bündnerischen Milizwesens. 64. Jahresbericht der Historisch-Antiquarischen Gesellschaft von Graubünden, Chur 1935, p. 103–104. Er geht besonders auf Leben und Leistung der Kantonsobersten 1805–1876 ein. – Jenny, R.: Beiträge zur Bündner Militärgeschichte 1803–1848. 102. Jahresbericht der Historisch-Antiquarischen Gesellschaft Graubündens, Chur 1972, beginnt praktisch mit den Auswirkungen des kantonalen Militärreglements von 1809 unter der besonderen Berücksichtigung des Menschen (p. 6–7).

⁷ Die eidgenössische Stellung und die Haltung von Bern finden sich am deutlichsten bei A. Tillier, Geschichte der Eidgenossenschaft während der Herrschaft der Vermittlungs-Akte. Bd. 1, Zürich 1845, p. 97–147, und bei E. F. von Fischer, Erinnerung an Niklaus Rudolf von Wattenwyl. Bern 1867, p. 76–97. – Von den «neueren» Historikern geht nur W. Oechslis, Geschichte der Schweiz im 19. Jahrhundert. Bd. 1, Leipzig 1903, p. 482–503, näher auf das Ergebnis ein. Bei diesen Werken bedauert man ebenfalls das Fehlen von Einzeluntersuchungen zur Klärung des Themas.

⁸ Zur ganzen Periode: Brunner, E.: Der Kanton Zürich in der Mediationszeit (1803–1813). Schweizer Studien zur Geschichtswissenschaft. Bd. 1, Heft 1, Zürich 1909. – Dazu Anm. 2

Die vom eidgenössischen Landammann von Wattenwyl angeforderten Hilfstruppen aus Bern, Freiburg und aus dem Aargau rückten am 28. März mit Zürcher Kantonstruppen über Horgen bis zum Bocken – nach dem Gefecht auf diesem Hügel um den dortigen Gasthof ging der ganze Anlass als Bockenkrieg in die Geschichtsschreibung ein – vor, zogen sich aber, nach unerwartetem Widerstand der Aufständischen unsicher geworden, mit kleinen Verlusten nach Zürich zurück. Bevor die rebellischen Bauern greifbare Erfolge buchen konnten, setzte der eidgenössische Landammann vermehrt eidgenössische Truppen ein. Ihre Stärke belief sich am Ende mit den Zürcher Einheiten zusammen auf gesamthaft 4245 Mann.⁹

Ein Kriegsgericht mit Todesurteilen, Verbannungen, Haftstrafen, Geld- und Ehrenbussen beendete den Aufstand. Politische Streitereien im Zürcher Kantonsparlament wie an der eidgenössischen Tagsatzung und der Unwille Napoleons, des offiziellen Beschützers der Eidgenossenschaft, folgten. Eine Rehabilitation der verurteilten Aufständischen wurde 1875/76 vorgenommen.¹⁰

Die Graubündner Militärorganisation 1803/04

Nach dem Bundesvertrag von 1803 hatte Graubünden 1200 Mann zum eidgenössischen Kontingentsheer von 15 203 Mann und als finanzschwacher Kanton Fr. 12 000.— zur eidgenössischen Kriegskasse von Fr. 490 507.— beizutragen. Neben dem eidgenössischen Kontingent konnte der Kanton eigene kantonale Miliztruppen in unbeschränkter Anzahl aufstellen. An Berufssoldaten waren jedem Kanton 200 Mann als stehende Truppe gestattet.

Neben diesen eidgenössischen Vorschriften sah die Kantonsverfassung von 1803 vor, dass jeder Einwohner nach dem vollendeten 16. Altersjahr dienstpflchtig sei. (Art. 4). Allein auf diese ungenügenden gesetzlichen Unterlagen gestützt musste die Regierung von Graubünden ihrer Bündnispflicht im Bockenkrieg nachkommen. Die Frage bleibt offen, ob die Regierung von der zivilen Organisation des Kantons all zu sehr beansprucht war oder ob das Interesse am Militärwesen einfach fehlte.

⁹ An eidgenössischen Truppen waren eingesetzt: Generalstab 14 Mann, 1. Bataillon Kirchberger (Stab, 5 Kp aus Bern, 510 Mann), 2. Bataillon Holzhalb (Stab, 6 Kp aus Zürich, 672 Mann), 3. Bataillon von May (Stab, 1 Kp aus Freiburg, 3 Kp aus Aargau, 653 Mann), 4. Bataillon von Gibelin (Stab, 2 Kp aus Solothurn, 2 Kp aus Basel, 1 Kp aus Appenzell, 564 Mann), 5. Bataillon Abyberg (Stab, 3 Kp aus Schwyz, 2 Kp aus Glarus, 1 Kp aus Unterwalden, 610 Mann), 6. Bataillon Gatschet (Stab, 2 Kp aus Bern, je 1 Kp aus Aargau, Schaffhausen, Graubünden, 560 Mann). StAZH M 1,7.

¹⁰ Hauser, Bockenkrieg, p. 75–77, 81–95, 97.

Die eidgenössische Hilfeforderung

Am 20. März 1804 machte der eidgenössische Landammann von Wattenwyl dem Kleinen Rat Graubündens die als «geheim» deklarierte Mitteilung, dass im Zürcher Seeland Unruhen ausgebrochen seien. Truppen von Bern, Freiburg, dem Aargau und Schwyz seien aber bereit, dem Appell an das «Gefühl für National Ehre» zu folgen, um den Aufstand niederzuschlagen. Am 2. April erhielt der Kleine Rat in Chur vom bernischen Staatskanzler und Sonderbeauftragten zur Koordination der Hilfstruppen für Zürich, Abraham F. von Mutach, die am 30. März abgeschickte Weisung, sofort das Bündner Kontingent von einem Bataillon Infanterie (= 5 Kp zu 100 Mann) mit einem Bataillonsstab zu mobilisieren, da es in Zürich gebraucht werde. Dies bestätigte am folgenden Tage von Wattenwyl mit weiteren Orientierungen.¹¹

Aufgrund der Verfassungen und des eidgenössischen Aufgebotes hatte nun die Regierung die Mobilisation der Truppe vorzunehmen. Angesichts des beinahe völligen Fehlens irgendwelcher Vorbereitungen ist es nun interessant zu sehen, wie die Regierung vorging.

Die Mobilisation

Das spät abends am 2. April eingetroffene Aufgebot zur Stellung eines Bataillons Infanterie veranlasste den Kleinen Rat, am 3. April durch Eilboten im Kanton mobilisieren zu lassen. Jedes Gericht hatte für jeden Vertreter im Grossen Rat 12 Mann mit Waffen und Munition aufzubieten. Diese Mannschaftsverteilung galt aber ohne Präjudiz für eine künftige Militärorganisation unter Wahrung der bestehenden Verhältnisse und Rechte in den Drei Bünden. Am 7. April hatte die Mannschaft aus dem Gotteshausbund und aus dem Oberen Bund in Chur, die aus dem Zehngerichtenbund in Malans versammelt zu sein. Die Soldaten von Disentis und Lugnez konnten, falls sie den Mobilisationsplatz nicht an einem Tage erreichten, unterwegs übernachten. Da das Ennetbirger Kontingent nicht in nützlicher Frist an den Sammelplätzen eintreffen konnte, wurde es vorerst auf Pikett gestellt.¹²

Gleichzeitig suchte der Kleine Rat die Besetzung der Offiziersstellen zu verwirklichen. Er traf dabei auf viel Verständnis und Bereitwilligkeit. So waren

¹¹ CB V 3 (Protokoll der Sitzungen des Kleinen Rates), 2, No 933, 949. – XI 8 a (Militärwesen, Aufgebote 1804).

¹² CB V 3, 2, No 949, 950, 957. – CB II (Protokoll der Sitzungen des Grossen Rates) 935, p. 18–20.

dann schon am 4. April 28 Offiziere in Chur zur Besetzung der oberen Kaderstellen versammelt und bereit, dem eidgenössischen und kantonalen Aufgebot zu folgen. Nur wenige Leute verweigerten die Annahme des Offiziersbrevets. J. F. von Pellizari lehnte die Ernennung ab, da er als Landammann von Langwies dort Aufgaben zu erfüllen habe. J. Ott verweigerte das Brevet zu dieser «landstürmischen Unternehmung», da er schon 1802 im Stecklikrieg schlechte Erfahrungen gemacht habe.¹³

Die in Chur und Malans eintreffende Mannschaft wurde in Privathäusern bei den Einwohnern untergebracht. Am 5. April waren schon 76 Freiwillige versammelt, am 6. kamen 94 Mann und am 7. stiessen noch 315 Dienstpflichtige dazu. Speziell im Sitzungsprotokoll des Kleinen Rates vermerkt wurde am 7. April die Ankunft der Detachements von Flims, Thusis und Rheinwald, am 8. die aus Schams, Obervaz und der Gruob, am 10. die aus Disentis und Davos.¹⁴ Dabei kamen allerdings die Letzten zu spät, erfolgte doch der Abmarsch schon am 9. April.

Die Mobilisation der Mannschaft erfolgte jedoch nicht so problemlos. So weigerte sich Langwies trotz des energischen Eingreifens von Landammann Pellizari, Soldaten zu stellen, obwohl es früher immer sein Kontingent gestellt hatte. Wenn alle Gemeinden ihr Pflichtsoll an Mannschaft erfüllten, kämen auch die Langwiesner. Die Regierung habe überhaupt angesichts einer so wichtigen Angelegenheit vorgängig die Gerichte um ihre Meinung anzufragen! Am 10. April erschrakten die Langwiesner ob ihrer kühnen Sprache vor der hohen Obrigkeit und entschuldigten das «einstweilige Ausbleiben» ihres Kontingents.¹⁵

Rheinwald wollte nach der Mitteilung vom 5. April wohl seine Mannschaft schicken, doch ohne Waffen und Munition, da diese in der Gegend nicht aufzutreiben seien. Sollte das Kontingent auch nicht vollzählig ankommen, so sei dies der regionalen Verwaltung nicht anzulasten . . .¹⁶

Der Landrat von Maienfeld meldete am 6. April sein Einverständnis zur Mobilisation. Die Frage sei nur, ob die Gemeinden auch gehorchten. Jedenfalls

¹³ CB V 3, 2, No 952, 953. – XI 8 a. – Das Verzeichnis der Offiziere ist im Anhang angeführt. XI 21 c (Militärwesen, Mannschaftstabellen 1804).

¹⁴ CB V 3, 2, No 950, 963–965, 967–969, 977, 978. – Am. 5. (6.) April zählte die Kompanie Steffan 19 (31) Mann, die Kompanie Augustini 26 (43), die Kompanie Äbly 17 (38). Am 7. April war in jeder Einheit der Sollbestand von 100 Mann erreicht. An Unteroffizieren und Spezialisten waren am 5. April eingetroffen 3 Fw, 2 Four, 7 Wm, 2 Fratres, 12 Kpl, 2 Trommler, 1 Pfeifer, 1 Sappeur, 1 Wagenmeister, am 6. April 1 Tambourmajor, 2 Fw, 1 Four, 3 Wm, 1 Frater, 1 Kpl, 1 Trommler, am 7. April 1 Büchenschmied, 2 Four, 2 Wm, 2 Fratres, 25 Kpl, 7 Trommler, 4 Pfeifer, 4 Sappeure. Die geographische Herkunft dieser Leute ist leider nicht vermerkt. XI 21 c.

¹⁵ XI 8 a.

¹⁶ XI 8 a.

mangle es an Munition und Waffen infolge der vorausgegangenen Entwaffnungen durch die Franzosen. Die Regierung beeilte sich, den Maienfeldern zu versichern, dass sie für die Bewaffnung aufkomme, die Mannschaften sollten aber desungeachtet abmarschieren.¹⁷

Schams stellte nach seinem Schreiben vom 6. April «noch für dieses eine Mal» sein Kontingent. Es sollte aber unbedingt unter dem Schamser Vertrauensmann, Leutnant Ch. Mani, dienen. Schams erwartete auch, dass alle Gerichte und Gemeinden ihren Pflichten nachkommen, da sich sonst die noch positive Haltung in Militärfragen ändern werde.¹⁸

Flims meldete am 6. April auch das Fehlen der Bewaffnung. Ilanz schickte drei Mann, bezeichnete sie aber als widerspenstig. Thusis kündigte die Entsendung von acht Mann an, Cazis von vier, Obervaz am 8. April von fünf, Disentis am 9. von sechs, Davos von 24.¹⁹ Ortenstein unterrichtete am 7. April die Regierung von seiner Weigerung, Soldaten zu stellen, Vals tags darauf. Dies brachte den Valser Landammann G. Vieli zu einem Rücktrittsgesuch, da er unfähig sei, die Weisungen der Regierung durchzusetzen.²⁰

Neben den gehorsamen Soldaten und den schlechten Meldungen kamen aber auch gute Nachrichten nach Chur. Ardez, Guarda, Lavin, Susch, Tarasp, Zernez, das Oberengadin und das Misox meldeten zwischen dem 10. und 14. April die erfolgte Pickettstellung ihrer Mannschaften. Der Kleine Rat verdankte diese Pflichterfüllung denn auch gebührend.²¹

In der Zwischenzeit hatte der Kleine Rat am 3. April dem eidgenössischen Landammann seine «Teilnahme an den Empfindungen des Landammanns, (seinen) Unwillen über solches Beginnen (der Aufständischen) und das Wohlgefallen über seine kraftvollen Massregeln bezeugt». Die Bündner «Freiwilligen» dienten unter «verständigen Officiers». Mutach gegenüber wies die Regierung auf den erschreckenden Mangel an Waffen und Munition hin. Am 5. April unterrichtete der Kleine Rat den Landammann über den Stand der Mobilisation und gab den Offizieretat bekannt. Auch die geforderten Grenzwachen zur Abwehr von Zürcher Flüchtlingen und fliehenden Aufrührern waren aufgestellt. Der Steckbrief über die Rädelsführer war ebenfalls bekannt gegeben. Nach einer Mitteilung des Churer Bürgermeisters Rudolf von Salis vom 5. April

¹⁷ CB V 3, 2, No 959. – XI 8 a.

¹⁸ XI 8 a.

¹⁹ XI 8 a. – CB V 3, 2, No 977, 978.

²⁰ XI 8 a.

²¹ XI 8 a. – CB V 3, 2, No 956, 1012, 1013.

waren Land und Leute ruhig, verdächtige Personen waren nicht entdeckt worden. Dies ergaben Berichte von Vertrauensleuten, «am Leben vertaute Leuthe, die zum Sprechen ein Glas zu trinken geschickt» wurden.²²

Am 6. April abends gegen 22.00 Uhr kam ein Chevau-leger als Eilbote aus Zürich an. Er brachte Mutachs Mitteilung, dass nur noch eine Kompanie des Bündner Bataillons nötig sei, da sich die Lage schon stark verbessert habe. Der Aufstand war in der Tat zusammengebrochen. Die eidgenössischen und zürcherischen Truppen hielten das ganze Land besetzt und unter Kontrolle.²³

Der Kleine Rat forderte daher noch in der gleichen Nacht die Gemeinden durch Eilboten auf, nur die Hälfte des geforderten Kontingents zu den Mobilisationsplätzen zu schicken. Die Mannschaften, die zur Rückkehr jedoch schon zu weit unterwegs waren, sollten weisungsgemäss weitermarschieren und nach der Musterung besoldet nach Hause zurückkehren.²³

Trotz der Reduktion der Mannschaftsbestände konnte der Kleine Rat am 8. April fast 500 Mann in Chur und Malans inspizieren. Nachdem sich rund 20 Prozent für die zu stellende Kompanie freiwillig gemeldet hatten, wurde der Restbestand ausgelost. Man achtete dabei, dass für jedes Mitglied des Grossen Rates zwei Soldaten aus dem betreffenden Gericht ausgehoben wurden. Den Überbestand entliess die Regierung darauf. So marschierten am 9. April 310 Mann heimwärts und die Bündner Kompanie nach Zürich ab. Am 10. April zogen die letzten 102 Soldaten auch nach Hause.²⁵

²² CB V 3, 2, No 933, 955–957. – XI 8 a. – II 9 b (Allgemeine Verwaltung, Politische Unruhen-Zürich:)

²³ CB V 3, 2, No 960. – Die Wichtigkeit, die dieser Botschaft zugemessen wurde, geht schon aus der Tatsache hervor, dass der Reiter ein Chevau-leger, ein Angehöriger der Zürcher freiwilligen Elitetruppe war. Vgl. dazu H. Foerster, Zürchs Standeskompanie (1803–1832) und Standeslegion (1804–1816). Zürcher Taschenbuch 1982, S. 120–162. – Es ist bezeichnend, dass der Reiter Dr. Heinrich Lavater war, einer der Vertrauenspersonen der Zürcher Regierung, der zu diesem wichtigen Kurierdienst herangezogen wurde. Lavater, Arzt und Apotheker, sass im Ancien régime im Kleinen und im Geheimen Rat, 1803 im Grossen und im Kleinen Rat. – Hauser, Bockenkrieg, p. 70–75.

²⁴ CB V 3, 2, No 960.

²⁵ CB V 3, 2, No 965, 972. – XI 8 a. – Am 9. April wurden an Offizieren, Unteroffizieren und Spezialisten entlassen: 1 Adj, Bat Chirurg, Tambourmajor, Büchenschmied, 1 Oblt, 2 2. Ult, 9 Wm, 1 Frater, 14 Kpl, 3 Trommler, 1 Pfeifer, 3 Sappeure, am 10. April 1 Aide-major, Qm, Fähnrich, Unterchirurg, Stabs Four, Wagenmeister, 4 Hptm, 2 Oblt, 4 1. Ult, 4 Fw, 4 Four, 7 Wm, 3 Fratres, 16 Kpl, 5 Trommler, 3 Pfeifer, 1 Sappeur. Gründe, die zu dieser Aufteilung führten, sind nicht angegeben. Sie waren sicher auch verwaltungstechnischer Natur. XI 21 c.

Das Kader

Der Kleine Rat hatte trotz einiger Weigerungen in kurzer Zeit genügend Offiziere gefunden, um dem Bataillon eine gute Führung zu gewährleisten. Er hatte bei der Auswahl darauf geachtet, Männer mit militärischen Erfahrungen anzubieten. Die meisten Offiziere hatten dann auch schon in fremden Diensten, meist Holland oder Frankreich, gestanden oder im Stecklikrieg 1802 gedient. Mit diesen Männern war auch die Verbindung zur politischen Spitze des Kantons gegeben, wie die verwandtschaftlichen Verhältnisse oder die Doppelfunktionen zeigen. So erwuchs der Regierung keine politische Gefahr aus den Militärkreisen. – Bei den Unteroffizieren dürfte die Berücksichtigung der mehr regionalen und lokalen Interessengruppen festzustellen sein.²⁶

Als der Stab und vier Kompanien entlassen werden konnten, fanden sich genügend Freiwillige, um die Kaderstellen der ausziehenden Kompanie zu besetzen. Schon für das Bataillon ernannte Offiziere stellten sich sogar als Unteroffiziere zur Verfügung. Sie erhielten für ihre Einstellung den Dank der Regierung. Mit diesem freiwilligen Einsatz wurde die Qualität des Kadere erheblich erhöht, was bei einem grösseren Truppenbestand nicht der Fall gewesen wäre.²⁷

Nähere Aussagen zum Kader sind noch zu erarbeiten, da die Vorarbeiten genealogischer und biographischer Art meist fehlen. Dabei wirkt sich dann das Fehlen der Unteroffiziers- und Mannschaftslisten unangenehm aus.

Zum Einsatz

Der Einsatz der Bündner Kompanie Gugelberg wird hier nur kurz gestreift. Im Zusammenhang mit der geplanten Behandlung der militärischen Aktion aller eidgenössischen und zürcherischen Truppen werden die Aufgaben und Einsätze zusammen behandelt. In diesem Rahmen wird dann auch auf die Bündner Kompanie näher eingegangen.

Die Kompanie Gugelberg marschierte am 9. April aus Chur nach Zürich ab. Der Weg führte über Sargans nach Walenstadt. Von hier aus erfolgte der Weitertransport auf Schiffen. Über Stäfa und Uetikon traf die Kompanie am

²⁶ Vgl. Anm. 13 und das Offiziersverzeichnis im Anhang

²⁷ Zu den Unteroffizieren meldeten sich freiwillig: F. von Salis, P. L. von Donatz, J. von Sprecher, J. von Salis, C. de Latour, U. von Gugelberg, St. Pestaluz und St. von Planta. CB V 3, 2, No 970. – Zu den Offizieren CB V 3, 2, No 965. – Vgl. das Mannschaftsverzeichnis im Anhang.

21. April in Wädenswil ein. Sie erhielt im Raum Wädenswil-Hütten Quartier bei den Einwohnern. Die Bündner Kompanie war dem 6. eidgenössischen Bataillon Gatschet zugeteilt. Nach der Mithilfe an den Befriedungsaktionen und Sicherungsaufgaben meldete Oberst Ziegler, der Zürcher Einsatzleiter der militärischen Bewegungen im Bockenkrieg, dem Kleinen Rat in Chur den Abmarsch der Einheit auf den 17. Mai. Die Kompanie sollte am 19. Mai Stäfa passieren, am 20. Mai in Schänis und am 21. in Sargans übernachten. Am 22. Mai sollte in Chur die Entlassung aus dem eidgenössischen Sold erfolgen.²⁸

In der Nacht vom 21. auf den 22. Mai ereigneten sich in Sargans Zwischenfälle. Hauptmann von Gugelberg beschwerte sich anschliessend beim Kleinen Rat darüber. Dies führte zu einem Briefwechsel mit der St. Galler Regierung.²⁹

Am 24. Mai fand die Entlassung der Kompanie auf dem Kornplatz in Chur statt. Vincenz von Salis-Sils, der Präsident des Kleinen Rates, verdankte die Dienstbereitschaft und den Einsatz der Bündner Soldaten namens der Regierung und der Eidgenossenschaft. Nachdem die dem Staate gehörenden Waffen und Ausrüstungsgegenstände ordnungsgemäss abgegeben waren, erhielten die Soldaten auf Staatskosten einen Umtrunk, die Offiziere ein Abschiedsessen.³⁰

Die Tätigkeit der Kompanie Gugelberg erfolgte immer im Kontakt mit der Bündner Regierung. Der Einheitskommandant R. von Gugelberg, Oberst Ziegler, von Mutach oder der eidgenössische Landammann von Wattenwyl hielten den Kleinen Rat in Chur regelmässig auf dem laufenden. Diese Meldungen wurden dann auch teilweise in der Churer Zeitung veröffentlicht. Damit wurde die Bevölkerung einerseits orientiert, andererseits vor Aufruhr oder Sympathie und Unterstützung der Rebellen gewarnt. So wurde auch über die Tätigkeit des Kriegsgerichtes berichtet, dem Wachtmeister Franz von Salis als Vertreter der Unteroffiziere angehörte.³¹

Die Rechnungsablage vom 29. Mai beendete den Bündner Einsatz im Bockenkrieg. Zürich erstattete schon am 11. Juni die Kosten von Fr. 1 997.67 an allgemeinen Ausgaben und Fr. 1 883.— für Sold zurück. Dank den bei den aufrührerischen Gemeinden eingetriebenen Kriegskontributionen von

²⁸ CB V 3, No 957, 972, 1105. – XI 8 a.

²⁹ Vgl. Anm. 34, 35.

³⁰ CB V 3, 2, No 1118.

³¹ CB V 3, 2, No 1021, 1024, 1026, 1027, 1048, 1049. – Zum Kriegsgericht: Hauser, Bockenkrieg, p. 75–88. Von den 119 Angeklagten wurden fünf zum Tode verurteilt, zwei freigesprochen und der Rest mit Gefangenschaft bis zu lebenslänglicher Dauer, verbunden mit Geld- und Ehrenstrafen, bedacht. Graubünden kritisierte das Kriegsgericht an der Tagsatzung nicht, wie es besonders Luzern, St. Gallen und die Waadt taten.

Fr. 336 000.— konnte dieser Kanton die Ausgaben seiner Verbündeten so schnell begleichen, wobei noch ein Überschuss in die Kantonskasse floss.³²

Die Gegenwart einer ausgebildeten Truppe in Chur wurde sofort zur Werbung für die neu errichtete Landjägertruppe benutzt. In der Tat konnten acht Mann, das war auch der ganze Bestand, angeworben werden.³³

Der Sarganser Zwischenfall

Hauptmann R. von Gugelberg beschwerte sich am 28. Mai bei seiner Regierung über die feindselige Haltung der Sarganser Bevölkerung anlässlich des Rückmarsches der Bündner Kompanie in der Nacht vom 21. auf den 22. Mai. Man habe seinen Leuten nicht nur keine Verpflegung, kein Fleisch und keine Eier, geben wollen, sondern die Soldaten auch noch beschimpft und sogar einen von ihnen verhaftet und eingesperrt. Die Einheimischen hätten des Nachts dazu die Kompanie angreifen und «massacrieren» wollen. Der Eingesperrte sei mit Gewalt befreit worden. Der Kleine Rat sandte dann am 16. Juni diese Klage zur Abklärung und Stellungnahme nach St. Gallen. Am 21. Juni antwortete die St. Galler Regierung. Das am 4. Juli eingetroffene Schreiben wurde im Rat verlesen. St. Gallen entschuldigte sich vorläufig und meldete die Anordnung einer Untersuchung an.³⁴

Am 4. Oktober erhielt der Kleine Rat in Chur die St. Galler Untersuchungsergebnisse. Aufgrund der eingegangenen Rapporte begriff St. Gallen gar nicht, weshalb sich Hauptmann von Gugelberg beschwerte, bestritt aber die Vorkommnisse keineswegs. Zudem sei der Sarganser Rädelsführer Kaspar Lutz durch einen Bündner Bajonettstich im Oberschenkel verwundet worden und habe fünf Wochen mit Schmerzen auf dem Krankenlager gelegen. Er habe dazu einen Verweis vom Friedensrichter erhalten und öffentlich Abbitte getan. Dies sollte von Gugelberg genug Genugtuung sein. Im übrigen zähle die St. Galler Regierung auf den Weiterbestand des guten Verhältnisses mit Graubünden.³⁵

³² CB V 3, No 1128, 1152. — BABE Mediation 293, p. 10. — Hauser, Bockenkrieg, p. 72–73.

³³ Angeworben wurden der Korporal G. Fient, die Soldaten M. Adamk, P. Bataglia, B. P. Lutten, J. Jecklin, U. Beäsch, J. Tobler und H. U. Koller, Die Landjäger hatten den Kanton von fremden Bettlern und Landstreichern rein zu halten, «gegen renitente Personen oder ganze Corporationen zu verfahren», sie dem Spezialgericht zuzuführen, in den Arrest zu bringen, die Bussen einzuheben oder die Ausweisung zu vollziehen. Sie erhielten neben der Uniform und den Schuhen täglich 48 Kreuzer, der Korporal 56. Gesetzessammlung 1803–1813, p. 212–214, 219–221. — Balzer, Mediation, p. 62–63. — CB V 3, 2, No 1133.

³⁴ CB V 3, 3, No 26, 27. — XI 8 a.

³⁵ XI 8 a. — Die diesbezüglichen Stellen im Kantonsarchiv St. Gallen wurden freundlicherweise von Dr. S. Bucher, Adjunkt am Kantonsarchiv, mitgeteilt.

Die Regierung von Graubünden gab sich mit dieser Antwort zufrieden, wogegen auch Hauptmann von Gugelberg nichts machen konnte. Die Korrespondenz wurde zu den Akten gelegt und der Fall so erledigt.

Uniform und Fahne

Mit der Mobilisation der Truppe stellte sich auch die Frage nach Uniform und Fahne. Diese gehörten einfach zu einer ordentlichen Truppe.

Die Zeit reichte nicht aus, um noch genaue Vorschriften für eine vollständige Uniform zu erlassen. Daher befahl der Kleine Rat am 7. April nur die Verwendung der Kantonskokarde mit den Kantonsfarben Dunkelblau-Weiss-Grau. Die Offiziere sollten dazu feineren Stoff verwenden als die Mannschaft, die einfach tuchenen erhielt. Daneben wurde die Zivilkleidung getragen. Erst nach der Beendigung des Bockenkriegs nahm die Regierung die Beschaffung von Uniformen in Angriff. Das Reglement dazu erschien aber nur 1805 im Zusammenhang mit der Grenzbesetzung.³⁶

Mit der Fahne war es etwas leichter. Da noch keine Landes- oder Militärfahne in den neuen Kantonsfarben angeschafft worden war, ersuchte der Kleine Rat am 5. April den Landammann des Hochgerichts der Vier Dörfer, die Gerichtsfahne als Bataillonsfahne zur Verfügung zu stellen. Mit der Reduktion des Kontingents von einem Bataillon auf eine Kompanie am 6. April wurde auch die Bataillonsfahne überflüssig.³⁷ – Weshalb gerade die Fahne der Vier Dörfer gewählt wurde, ist nicht bekannt. Auch über das Aussehen dieser Fahne ist man nicht unterrichtet, fiel doch der alte Fahnenbestand dem Zeughausbrand in Chur 1859 zum Opfer.³⁸ – Eine Bündner Militärfahne wurde erst 1805 angeschafft.

Die Bewaffnung

Mit der Bewaffnung war es schlecht bestellt. Einerseits hatten die Franzosen anlässlich der Entwaffnungaktion im Winter 1802/3 doch recht bedeutende Waffenbestände zusammengetragen, andererseits waren die Leute, die noch

³⁶ CB V 3, 2, No 966. – Vgl. Absatz Uniformen im Kapitel Lehren aus dem Bockenkrieg. Zur Uniformenbeschreibung siehe Anhang.

³⁷ CB V 3, 2, No 958.

³⁸ Nach freundlicher Mitteilung von Dr. R. Jenny, alt-Staatsarchivar, und J. Simonett, Assistent am Raetischen Museum in Chur.

ihre kostbaren Gewehre besaßen, wie zum Beispiel im Kanton Schwyz, nicht sofort bereit, ihre persönlichen Waffen der Abnutzung oder Beschädigung im kantonalen Dienst auszusetzen. Die von den Franzosen requirierten Waffen lagen teilweise noch bis 1805 in den Zeughäusern, hauptsächlich von Morges und Chillon. Der Bündner Anteil an den Waffenlagern der Helvetik bestand u.a. aus 206 zu reparierenden Gewehren, 171 Läufen für Infanteriegewehre und 111 für Karabiner und aus 10 meist von Maritz gegossenen Geschützen mit und ohne Lafetten. Die im Dezember 1803 aufgeteilten und zugesprochenen Waffen waren aber im Frühjahr 1804 noch nicht nach Chur geholt worden.³⁹

Die Bündner Regierung war von den Ereignissen überrascht und hatte noch zu wenig Vorräte, um sie der Truppe in Bataillonsstärke abgeben zu können. Deshalb wurde am 7. April der Beschluss gefasst, Gewehre und Munition (Blei und Pulver) zu kaufen. Genaue Angaben darüber sind aus der staatlichen Rechnungsführung nicht ersichtlich, fehlen doch die zeitlichen Angaben über die erfolgten Lieferungen. Auf jeden Fall wurde schon am 2. April von Mutach über den Waffenmangel orientiert.⁴⁰

Da jedoch nur eine Kompanie nach Zürich abmarschieren musste, genügten die vorhandenen Bestände. Trotzdem mangelten beim Zubehör doch noch 45 Patronentaschen, was Hauptmann von Gugelberg der Regierung wiederholt meldete und um Abhilfe ersuchte. Da die kartonierten Patronen nur lose in den Hosentaschen getragen wurden und so vom Schweiss und Regen feucht und oft unbrauchbar waren, forderte der Hauptmann schleunigst Abhilfe.⁴¹ Wie weit die geforderten Patronentaschen noch vor dem Rückmarsch beschafft und auch abgegeben wurden, ist nicht festgehalten.

Der Dank Zürichs

Neben dem Dank des Vaterlandes mit einer schönen Ansprache, dem Essen und Trinken am 24. Mai in Chur dankte auch die Regierung des Kantons Zürich für die Bundeshilfe. Zürich begnügte sich nicht, die Kosten schnell zu begleichen, sondern drückte seine Gefühle in seinem Dankeschreiben vom 16. April aus: « . . . Durch die Absendung Euerer bewaffneten Mannschaft in unseren Kanton habet Ihr U. L. G. H. Euch den gerechtesten Anspruch auf unseren

³⁹ XI 21 g (Militärwesen, Ausrüstung 1803 ff). – R. Steiner, Der Kanton Rätien zur Zeit der helvetischen Verwaltungskammer. Beiträge zur Bündnergeschichte der Jahre 1802/3. Zürich 1936, p. 102–104.

⁴⁰ CB V, 3, 2, No 949, 966.

⁴¹ CB V 3, 1, No 1028. – XI 8 a.

Dank erworben. Wir erstatten Euch denselben mit gerührtem Herzen und dem innigen Wunsche, dass unser gegenseitiger Dienstever, der uns stets gegen Euch beleben wird, sich einmal in Gefahr vollen Tagen Euers Kantons oder des allgemeinen Vaterlandes erproben müsse, sondern Umstände entgegen gesetzter oder weniger bedauerlicher Natur uns die Gelegenheit hier zu an die Hand geben möge.» Der Kleine Rat liess den Dankesbrief in der Churer Zeitung veröffentlichen.⁴²

Neben diesem verbalen Dank erhielt auch jeder Bündner Teilnehmer am Bockenkrieg eine Erinnerungsmedaille geschenkt. Je nach Grad oder ausgeübter Funktion war sie mehr oder weniger wertvoll. Die grosse Medaille zeigt auf der einen Seite das Zürcher Kantonswappen auf dem Podest mit einem Löwen, Palmenzweigen und Eichenlaub mit der Inschrift «RES PUBLICA TURICENSIS», auf der anderen Seite die sitzende Siegesgöttin einen Lorbeerzweig haltend mit der Aufschrift «BENE MERENTI». Nach der Vormeldung vom 17. September kamen dann 10 Tage später die Medaillen von Zürich an und konnten als handgreifliches Dankeszeichen und Erinnerungsstück den Teilnehmern verteilt werden.⁴³

Das Nachspiel zur Mobilisation

Die aufgetretenen Schwierigkeiten bei der Mobilisation und die Reaktionen bei einigen untergeordneten Behördenstellen und in der Bevölkerung hatten die Schwächen der Bündner Militärorganisation, bzw. deren Fehlen, schmerzlich aufgezeigt. Die Regierung war aber nicht willens, die sich herausgegriffenen Freiheiten, die Widerstände und den offenen Ungehorsam zu dulden und ungestraft vorbeigehen zu lassen.

Als erste Massnahme erfolgte die Bestrafung der schuldigen Gerichte oder Gemeinden. So folgte der Kleine Rat am 1. Juni 1804 der Anregung der Militärkommission und schlug dem Grossen Rat vor, die dem Kanton aus dem Bockenkrieg entstandenen Kosten auf die Schuldigen zu verteilen. Der Grosse Rat beschloss darauf am 8. Juni, eine Straftaxe von 30 Kreuzern pro Tag und pro fehlenden Soldaten für die ganze Dauer des Einsatzes von den Gemeinden und Gerichten einzuziehen. Sollte sich eine Gemeinde weigern, die Busse bis zum 1. September zu begleichen, würde dieser Ansatz verdoppelt. War eine

⁴² CB V 3, 2, No 1021, 1024. – II 9 b.

⁴³ XI 8 a. – StAZH M 1,7 (Akten zum Bockenkrieg, Verzeichnis der Medaillenempfänger).

Gemeinde immer noch nicht zur Zahlung bereit, so sollte das Taggeld des Vertreters dieser Gemeinde im Grossen Rat so lange einbehalten werden, bis das Strafgeld damit bezahlt war.⁴⁴

Nicht nur mit einem bösen Brief wurde die offene Widersetzlichkeit von Langwies und Ortenstein am 11. April, von Vals am 13. und von Maienfeld am 20. gerügt, sondern zusätzlich mit einer Sonderbusse geahndet. Vals und Maienfeld hatten die obige Busse noch für einen zusätzlichen Mann zu bezahlen, während die Busse für Langwies direkt verdoppelt wurde.⁴⁵

War eine der betroffenen Gemeinden mit dem Entscheid nicht einverstanden, so konnte sie an den Grossen Rat rekurrieren. Bei andauernder Widersetzlichkeit drohte die militärische Besetzung der Ortschaft auf deren Kosten, bis die Busse und die Besatzungskosten bezahlt waren.⁴⁶

Daraufhin gingen nun sofort Entschuldigungsbriefe von den betroffenen Gemeinden ein. Maienfeld schrieb noch am 20. April, dass Unruhen an der Gemeindeversammlung vom 6. April das Auslosen von acht Kontingentsoldaten verhindert habe. Klosters wies die Busse zurück, wären doch im wirklichen Notfall sieben «schöne und gutgekleidete grosse Bauersöhne» zum Ausmarsch bereit gewesen. Safien entschuldigte am 13. Juli das Ausbleiben seiner Soldaten mit dem Hinweis, dass sie marschiert wären, hätten alle Gemeinden ihr Kontingent geschickt. Die Ausgezogenen seien zudem mit Gewehr und Bajonett auf Pikett gestanden. Tartar verlangte am 23. Juli, dass Cazis die Busse mittragen müsse, gehörten sie doch zusammen. Das halbe Gericht Ortenstein im Boden schickte am 15. August nur die Hälfte der Busse, Fr. 22.30. Mehr sei vorläufig nicht zu erwarten, da die Gemeindekasse kein Geld mehr habe. Jenins reklamierte am 7. August, seine Freiwilligen, die zudem noch mit Waffen und Munition ausgerüstet waren, seien von Malans zurückgeschickt worden. Das Gericht Saas meldete am 21. August, dass wohl genügend Freiwillige aufgebrochen seien, auf dem Weg nach Malans auf die Meldung der ersten Rückkehrer, es seien schon genügend Leute dort, wieder umgekehrt seien. Die Leute des Hochgerichts Castels hätten es ebenso gemacht und seien von Rüge und Busse freigesprochen worden.⁴⁷

Diese Entschuldigungen hatten praktisch keinen Erfolg. Nach der Staatsrechnung gingen 1804 von den renitenten Gemeinden Fr. 2 085.35 ein. 1805 zahlten noch Schanfigg, Vals, Stalla und Saas Fr. 202.30. Langwies erkundigte

⁴⁴ CB II 935, p. 54–57, 92–96.

⁴⁵ CB V 3, 2, No 987, 999, 102, 1021.

⁴⁶ CB II 935, p. 95–96. – XI 21 b. – Die fehlbaren Gemeinden sollten auch in der Churer Zeitung öffentlich angeprangert werden.

⁴⁷ XI 8 a.

sich noch am 18. Juni 1805, ob es allein gebüsst worden sei, in der Hoffnung, dadurch einen Straferlass zu erhalten. Nach der verneinenden Antwort bezahlte dann Langwies noch Fr. 76.30.⁴⁸ Es ist nicht bekannt, dass andere Kantonsregierungen so scharf gegen Widersetzlichkeit anlässlich des Bockenkrieges durchgriffen, wie dies Graubünden tat.

Lehren aus dem Bockenkrieg

Der Bockenkrieg hatte auch dem Kanton Graubünden sein militärisches Unvermögen deutlich aufgezeigt. Diese Mängel betrafen neben dem mangelnden Einsatz für das Militär besonders das Fehlen einer Militärorganisation und damit verbunden die Nachteile in der Selbstbewaffnung und -ausrüstung.

Von Kommission zu Kommission

Da die bestehenden gesetzlichen Unterlagen sich als ungenügend erwiesen hatten, bestimmte der Grosse Rat am 28. Mai 1804 eine Kommission zur Erarbeitung eines kantonalen Militärreglementes. Jeder der Drei Bünde stellte dazu drei Mitglieder, «möglich erfahrene Officiers». Den Gotteshausbund vertraten Bürgermeister B. von Salis, Oberst F. von Salis und Landammann F. von Blumenthal. Für den Oberen Bund wurden die Landammänner J. A. Schmid und J. J. Columberg sowie Leutnant Ch. Mani bestimmt. Aus dem Zehngerichtenbund kamen die Landammänner J. Ott und N. Heldstab sowie Statthalter J. Nadig.⁴⁹ Mit dieser Verteilung waren die Politiker stärker als die erfahrenen Offiziere vertreten. Dies fiel aber nicht so stark ins Gewicht, war doch in Graubünden die Militärorganisation durch das Problem der Mannschaftsverteiung eher eine politische Angelegenheit als eine militärische.

Die kantonale Militärorganisation war nicht so schnell zu erarbeiten. Dem in der Militärkommission diskutierten Schlüssel zur Verteilung der Kontingente auf Gerichte und Gemeinden wurde immer wieder widersprochen. Am 1. Juni opponierte die Stadt Chur. Am 10. Juni meldete der Zehngerichtenbund seine Bedenken an. Er wehrte sich gegen die Wiederaufnahme der alten Praxis des Ancien régime, Rechte und Lasten einfach durch drei zu teilen. Mit rund der Hälfte weniger Einwohner als die anderen Bünde war der Zehngerichtebund schon damals benachteiligt.⁵⁰

⁴⁸ XI 21 b. – CB III (Staatsrechnung) 165, 166.

⁴⁹ CB II 935, p. 16–17.

⁵⁰ CB II 874, p. 127–132; II 935, p. 124–125.

Der eidgenössische Landammann wurde am 30. Mai und 12. Juni über die Fortschritte und Schwierigkeiten bei der Erarbeitung des kantonalen Militärreglements unterrichtet. Der Kleine Rat unterstrich, «trotzdem werde unser Kanton sich in allen Gelegenheiten eifrigst angelegen seyn lassen, seine bundsgenössische Bereitwilligkeit zu beweisen». Der Landammann von Wattenwyl begriff in seinem Antwortschreiben vom 14. Juni die aufgetretenen Schwierigkeiten und argumentierte allgemein für die persönliche Wehrpflicht: «Der Militair Dienst ist persönlich die Verbindlichkeit zur Vertheidigung des Vaterlandes die Waffen zu tragen, liegt jedem Staats Bürger als solchem und ohne Rücksicht auf anderweitige Verhältnisse ob. Die Natur hat es so befohlen.» Er forderte, dass Dienstbefreiungen «keinen oekonomischen Vorteil» bringen dürften. Zur Behebung des Problems des Verteilerschlüssels für die Mannschaft schlug er vor, in einem ersten Schritt aus jedem Bund 100 Mann auszuziehen und den Rest des Kontingents proportional auf die Bevölkerung zu verteilen.⁵¹

Die Militärkommission und der Kleine Rat hatten damit einen weiteren Lösungsvorschlag, kamen darum aber trotzdem zu keinem Ergebnis. So berief der Grosse Rat am 8. Juli 1805 eine neue Kommission. Sie musste die Gemeinden befragen, ob diese wenigstens mit der endgültigen Stellung von 100 Mann in jedem Bund einverstanden seien. In dieser Kommission sassen für den Gotteshausbund Bürgermeister R. von Salis, Landammann Jeklin und Bundesstatthalter von Perelli. Den Oberen Bund vertraten Landrichter F. A. Riedi, Hauptmann P. von Mont und Landammann C. Lorenz. Für den Zehngerichtenbund sprachen Podestà J. Sprecher, Generalinspektor J. G. von Salis-Seewis und Oberleutnant F. J. von Pellizari. Die Gemeinden mussten den Vorschlag abgelehnt haben, sprach sich doch auch am 18. Juni der Grosse Rat gegen die Stellung von 100 Mann aus jedem Bund aus. Der Einfachheit halber beauftragte er nun den Kleinen Rat mit der Erarbeitung von Vorschlägen zur Verteilung des Kontingents von 300 Mann, nicht etwa des gesamten von 1200 Soldaten!⁵²

Die Vorschläge des Kleinen Rates fanden auch keine annehmende Mehrheit im Grossen Rat. Deshalb bestimmte der Grosse Rat am 12. September wieder eine neue Militärkommission. Sie war in zwei Gruppen unterteilt. Die erste sollte Vorschläge ausarbeiten, wie die militärischen Einrichtungen überhaupt zu gestalten seien. Die zweite musste die finanziellen Mittel zur Militärorganisation finden. In der ersten Gruppe tagten die Landammänner D. Jeklin und B. Arpagaus, die Landvögte O. Carisch und J. A. Cabalzar, die Podestà A. Lardi, J. Sprecher und M. Juon, Generalinspektor J. G. von Salis-Seewis und

⁵¹ CB II 935, p. 37, 124–125. – XI 8 a.

⁵² CB II 936, p. 102, 160–161.

Oberst J. F. von Pellizari. In der zweiten Abteilung sassen Bürgermeister R. von Salis, Bundespräsident V. von Salis-Sils, Landvogt J. A. von Peterelli, die Landrichter J. S. Marchion und F. A. Riedi, Landeshauptmann C. à Marca, die Landammänner J. v. Ott und J. Jegen und Präsident F. Enderlin. Schon am 13. September fällte der Grosse Rat einen wichtigen Entscheid: Der Beschluss über die Verteilung der Mannschaft wurde auf Vorschlag der Militärkommission auf später vertagt!⁵³

Trotz dem Fehlen der eigentlichen Grundlage, eben der Mannschftsverteilung, bestimmte der Grosse Rat am 14. September provisorisch die Militärquartiere. Aus diesen 10 Quartieren sollten bei Bedarf die Dienstpflichtigen ausgezogen werden. Sofort kam dann auch die Opposition. Ems, die Fünf Dörfer, Ob- und Untertasna befürchteten administrative Gebietsabtrennungen und waren gegen die Einteilung. Münstertal, Valtasna sowie Ob- und Untertasna sprachen sich dazu gegen die proportional zur Bevölkerung erfolgende Kontingentspflicht aus. Das Oberengadin und Puschlav stimmten vorläufig für das Provisorium, «um den Frieden zu wahren», wollten jedoch bei der Verteilung der finanziellen Militärlasten die Vermögenslage der Gemeinden berücksichtigt wissen.⁵⁴ Immerhin konnte sich der Grosse Rat auf die Bestellung des obersten Kadern einigen. Kantonsoberr wurde Oberstleutnant F. J. von Pellizari, Bataillonskommandanten die Majore J. von Castelberg und Perini.⁵⁵

Auf dieser Grundlage erfolgte im Oktober 1805 anlässlich des 3. Koalitionskrieges die Mobilisation zur Grenzbesetzung. Dies hatte dann auch zur Folge, dass das Bündner Kontingent nur mühsam mobilisiert wurde und von General von Wattenwyl als «zum Dienst des Vaterlandes untauglich» qualifiziert werden musste.⁵⁶ Die 1804 noch verdeckten Missstände waren 1805 offen zutage getreten.

Waffenkäufe

Die Bündner Regierung hatte die schlechte Bewaffnung anlässlich des Bockenkrieges nicht vergessen. In der Folge und beeinflusst von allen Ereignissen von

⁵³ CB II 936, p. 222–223, 224.

⁵⁴ CB II 936, p. 228.

⁵⁵ CB II 936, p. 232. – General J. von Salis-Seewis hatte auf den Posten des Kantonsoberrn verzichtet. Die von Pellizari geschlagenen Kandidaten für diesen Posten waren die Majore Perini und Schorsch. Als Bataillonskommandanten standen Bergamin, A. Ott, P. von Mont und M. T. Walser in der näheren Auswahl.

⁵⁶ CB V 3, 5, vom 4. November 1805. – Die einmal mobilisierten Truppen mussten auch eingeübt werden. Allein das Bestellen von 50 Exerzierreglementen 1805 genügte nicht. CB III 164. – Zu den Schwierigkeiten bei Mobilisation und Ausbildung Jenny, Bündner Militärgeschichte, passim.

1805 unternahm der Kanton einige Anstrengungen, sich mit Waffen, Munition und einigen Ausrüstungsgegenständen mindestens für einen Teil des eidgenössischen Kontingents einzudecken, ohne dabei die Kassenlage ausser acht zu lassen.

Hauptmann Fischer von Chur, Sekretär der Militärkommission, besorgte über die Firmen Hottinger und Hess in Zürich, von Jacques Lacombe in Lausanne, von Witwe Francillon et fils und bei Coulaux frères in Strassburg zusammen 662 Gewehre, 211 Infanterie- und Kavalleriesäbel, 13 Pistolen für die Kavallerie, alles zusammen sicher im Wert von rund Fr. 7398.—. Daneben wurden 971 Patronentaschen, 190 Säbelbandeliere, 26 Kavalleriepatronentaschen, 78 Stutzer, Waidmesser und -taschen, fünf Schurzfelle und Äxte für die Zimmerleute angeschafft.⁵⁷ Mit diesen Waffen liessen sich mindestens ein Bataillon Infanterie, d.h. die Hälfte des eidgenössischen Kontingents, die Scharfschützenkompanie und das Kavalleriedetachement bewaffnen. Die Waffen wurden in Chur zentral gelagert und der aufgebotenen Mannschaft leihweise abgegeben.⁵⁸

Daneben liess der Kleine Rat eine Munitionsreserve anlegen. Hauptsächlich Hottinger und Hess von Zürich lieferten rund 4569 Pfund Blei und 2000 Pfund Pulver. Mit dem Macherlohn zur Verfertigung von 17 790 Patronen kostete diese Munition Fr. 3 176.51. Zum Transport der Munition wurden nach eidgenössischer Weisung noch ein Bataillonscaisson und ein Munitionswagen für Fr. 459.18 gebaut.⁵⁹

Die Vorsorge der Regierung betraf aber auch die Instrumente der Trommler und Bläser. So wurden hauptsächlich bei Sprecher und Rohner in Zürich 13 Messingtrommeln für rund Fr. 200.— gekauft. Maler Kees versah die Trommelreifen mit den Standesfarben. Jeklin aus Chur lieferte zwei Waldhörner für die Scharfschützen zu Fr. 33.— das Stück.⁶⁰ Dies vervollständigte die Ausrüstung der Infanterie und der Scharfschützenkompanie.

Die Ausgaben von Fr. 14 219.— für die Jahre 1804/05 und von Fr. 51 499.— im Rechnungsjahr 1805/06 – die Grenzbesetzung von 1805 liess die Militärausgaben so stark in die Höhe schnellen – bei einer praktisch ausgeglichenen Jahresrechnung zeigen deutlich die Anstrengungen des Kantons Graubünden,

⁵⁷ CB III 164.

⁵⁸ CB II 936, p. 238.

⁵⁹ Vgl. Anm. 57.

⁶⁰ Vgl. Anm. 57.

die für das Militärwesen unternommen wurden.⁶¹ Dass dies noch nicht genügte, beweisen die aufgetretenen Mängel anlässlich der militärischen Einsätze 1805, 1809 und 1813–1815.

Uniformvorschriften

Die Graubündner Soldaten hatten am Bockenkrieg wie z. B. die Schwyzer als Erkennungszeichen nur die Kantonskokarde getragen. Da aber eine Uniform für einen Soldaten unumgänglich war, bestellte der Kleine Rat am 16. Mai 1804 beim Juden (?) Wolf Levi in Hohenems 100 Uniformen mit Hut, kurzem Rock, Weste und Zwiilchhosen. Bei einem Preis von Fr. 5.— wurde die Bestellung auf 200 Stück erhöht. Als Muster diente mit grösster Wahrscheinlichkeit die Uniform, welche die Österreicher 1800 geliefert hatten. Sie war aus grauem Stoff mit der grünen Kontrastfarbe. Als Kopfbedeckung diente der Zeittafelhut.⁶²

Am 14./15. September 1805 erliess der Grosse Rat das Uniformenreglement, Hutmodell und Tuchfarbe wurden beibehalten, als Kontrastfarbe diente sicher von jetzt an das Hellblau. Kanzleidirektor Wredow bestellte 1800 Ellen dunkelgraues Tuch, 200 Ellen hellblaues, 280 Ellen dunkelgrünes und 250 grobes schwarzes für Gamaschen für die Infanterie, 280 Ellen dunkelgrünes für die Scharfschützen und die Kavallerie und 30 Ellen schwarzes für die Kontrastfarbe der Schützen. Bis Ende 1805 hatte der Kanton 494 Uniformröcke und -hosen, 586 Gamaschen, 843 Zeittafelhüte, doch erst 194 Kapute, alles im Wert von 13 187.29, angeschafft. Für die Herstellung wurden hauptsächlich die einheimischen Schneider Marx, Bener und Moser berücksichtigt. Am 6. Januar 1806 erhielt der Maler Richter Fr. 27.12 für eine Tafel mit acht Bündner Uniformen. Diese Mustertafel wurde zu nicht vermerktem Zweck nach Aarau geschickt.⁶³

⁶¹ CB III 164, 165, 166. – 1803/04 standen Fr. 41 388.28 Einnahmen Fr. 38 535.51 Ausgaben gegenüber, 1804/05 Fr. 87 524.40 Einnahmen zu Fr. 79 019.37 Ausgaben, 1805/06 Fr. 84 880.34 zu Fr. 84 168.22 Ausgaben. Die Aufschlüsselung des Bündner Finanzhaushaltes unter der besonderen Berücksichtigung des Militär- und Polizeiwesens bleibt noch zu erarbeiten. – Von den 51 der Kompanie Ott abgegebenen Gewehren waren an der Inspektion vom 10. Oktober noch sechs in gutem Zustand! CB II 820, p. 28. – Die unsorgfältige Behandlung findet man bis 1848. Jenny, Bündner Militärgeschichte, p. 63–75.

⁶² CB V 3, 2, No 1093. – T. von Sprecher, Militärorganisation, Graubünden, HBLS III, p. 706.

⁶³ CB II 820, p. 1. – Der Rock kostete Fr. 2.32, die Hose Fr. 1.—, die Gamaschen Fr. 0.28 der Kaput Fr. 1.—. CB II 820, P. 31. – CB III 277. – Petitmermet, R.: Schweizer Uniformen 1700–1850. Bern 1976. Für Graubünden p. 95, Tafel 109, 110. Erst 1809 fand der Wechsel von der grauen zur hellblauen Hose statt. – Es ist das bleibende Verdienst von R. Petitmermet, den bis jetzt einzigen noch erhaltenen Uniformrock aus der Mediationszeit aus dem Kanton Graubünden gefunden, mit Skizze und genauer Beschreibung bekannt gemacht zu haben. Petitmermet, R.: die Uniformen des Johann Florian Pellizari (1736–1810). *Figurina Helvetica* 27 (1968), Heft 3, p. 2–7. – Zur Uniformbeschreibung vgl. Anhang.

Wie die Waffen wurden die Uniformen zentral in Chur gelagert. Sie wurden der aufgebotenen Mannschaft leihweise für die Dauer des Dienstes abgegeben oder den Gemeinden verkauft. Sicher bis 1848 ist die nachlässige Behandlung der Leihstücke bekannt, welche zusätzliche Ausgaben für die Staatskasse bedeutete. Dazu kam der Zeitverlust, bis die mobilisierte Truppe ausgerüstet und marschbereit war.⁶⁴ Dennoch ist im Uniformwesen der Ansatz zur Vereinheitlichung und Vervollständigung anzuerkennen, auch wenn das Resultat zu wünschen übrig liess.

Die kantonale Militärfahne

Nachdem die Regierung 1804 auch auf das Fehlen einer Bataillonsfahne aufmerksam gemacht worden war, liess der Kleine Rat 1805 zwei Fahnen verfertigen. Sie bestanden aus Seidentaffet, das der Mailänder Bote vermittelt hatte. Maler Richter übernahm das Bemalen des Fahnenstoffes für Fr. 54.40. Maler Kees bemalte die von J. Calgeer gelieferten Fahnenstangen für Fr. 1.48 in den Standesfarben. Für die Fahnen wurde ein Futteral für Fr. 27.10 angeschafft.⁶⁵ – Da auch diese Fahnen sehrwahrscheinlich dem Zeughausbrand 1859 in Chur zum Opfer gefallen sind, können keine weiteren Angaben zu ihrem Aussehen gemacht werden.⁶⁶

Das eidgenössische Diktat 1806/07

Als das eidgenössische Militärreglement von 1804 an der Tagsatzung von 1806 bereinigt und zur endgültigen Annahme durch die eidgenössischen Stände vorbereitet wurde, stellte es sich heraus, dass in Graubünden immer noch keine Einigung zur Mannschaftsverteilung erfolgt war, wie ein Schreiben des Kantons an die Tagsatzung erläuterte. Die Vertreter der Aufteilung in drei gleiche Teile, und die der Verteilung der Mannschaft nach Bevölkerungszahl oder nach der Vertretung im Grossen Rat hatten sich noch immer nicht einigen können. Der eidgenössische Landammann schlug darauf die Bildung einer eidgenössischen Kommission vor, die das Problem untersuchen sollte, falls der Grosse Rat Graubündens damit einverstanden sei. Die Tagsatzung fühlte sich zu diesem Schritt verpflichtet und bevollmächtigt, unterlag doch das Militärkontingent der eidgenössischen Oberhoheit.⁶⁷

⁶⁴ Jenny, Bündner Militärgeschichte, p. 63–75.

⁶⁵ CB III 277. – L. Mühlemann, Wappen und Fahnen der Schweiz. Luzern 1977, p. 119, erwähnt irrtümlicherweise, dass Archividokumente zu den Bündner Militärfahnen fehlen.

⁶⁶ Vgl. Anm. 38.

⁶⁷ Eidgenössischer Abschied 1806, p. 52–54.

Nach Anhörung der Vertreter der Drei Bünde an der eidgenössischen Tagsatzung von 1807 und des Kommissionsberichtes am 15. Juni und 1. Juli bestimmte die Tagsatzung den Verteilerschlüssel. Mit 20 Stimmen, bei Stimmenthaltung von Graubünden und ad referendum der Stände Schwyz, Luzern, Zug, Waadt und Tessin, die zu diesem Punkt keine Instruktionen ihrer Regierung hatten, wurde bestimmt, dass die Bündner Mannschaft ihr eidgenössisches Kontingent, proportional zur Bevölkerungszahl auszuheben sei. Damit war die Stellung des Bündner Kontingents mit 1200 Mann (2 Bataillone Infanterie mit 10 Kompanien zu 100 Mann = 1075 mit den Stäben, 80 Scharfschützen, 13 Dragoner, 32 Stabsangehörige) wenigstens auf dem Papier gesichert.⁶⁸

Im Kanton Graubünden selbst wurde darauf eine Volkszählung vorgenommen, um den genauen Bestand der Bevölkerung zu ermitteln. Auf der Grundlage der wirklichen Bevölkerungszahl und des Verteilermodus konnten dann die Militärkommission, der Kleine und Grosse Rat endlich 1809 das kantonale Militärreglement verabschieden. Damit waren aber erst die gesetzlichen Grundlagen gegeben, mit der wirklichen Durchführung der Militärorganisation haperte es noch lange Jahre.⁶⁹

Wertung

Der Bockenkrieg überraschte auch die Regierung des Kantons Graubünden, denn hier wie praktisch in allen anderen Ständen fehlte immer noch die kantonale Militärorganisation. Die von der Mediationsakte gegebene Möglichkeit zur Errichtung einer permanenten Truppe von bis zu 200 Berufssoldaten war in Graubünden nicht ausgenützt worden. Im Gegensatz dazu hatten Zürich, Bern, Freiburg, Solothurn, Basel und Aargau eine sogenannte Standeskompanie errichtet, die nicht nur für Sicherheit und Ordnung in der Kantonshauptstadt und im ganzen Kanton sorgten, sondern auch für militärische Aktionen innerhalb der Eidgenossenschaft eingesetzt werden konnte. Sie kam dann auch teilweise im Bockenkrieg als «erste Feuerwehr» zum Einsatz.⁷⁰

⁶⁸ Eidgenössischer Abschied 1807, p. 15–18.

⁶⁹ Balzer, *Mediation*, p. 106–107. – Die Volkszählung ergab eine Bevölkerung von 68 450 Seelen. – Jenny, *Bündner Militärgeschichte*, passim.

⁷⁰ Zu Zürich vgl. Anm. 23. – Foerster, H.: *Berns Freiwilligenformationen*. Ms. – idem, *Freiburgs militärische Organisationen 1803–1847*. Freiburg 1982. – idem, *Solothurns militärische Sondereinheiten 1803–1819*. Die Stadtgarnison 1803–1806. *Jahrbuch für solothurnische Geschichte* 52 (1979), p. 293–297. – Kölner, : *Die Basler Standestruppe 1804–1856*. *Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde* 8 (1909). – W. Allemann, *Beiträge zur aargauischen Militärgeschichte 1803–1847*. *Argovia* 82 (1970), passim.

Das Fehlen einer kantonalen Militärorganisation ist auch in den anderen eidgenössischen Ständen zu vermerken. Selbst in Zürich, das schon im Ancien régime auch in militärischen Belangen als fortschrittlich galt, bestand die Militärorganisation erst auf dem Papier. Im Gegensatz zu Graubünden wurde aber praktisch überall wenigstens das kantonale Kontingent für die Eidgenossenschaft durchorganisiert, was auf dem Papier in Graubünden erst 1809 der Fall war.⁷¹

Die Demonstration des Dienstunwillens anlässlich der Mobilisation zum Bockenkrieg ist ebenfalls auch in anderen Kantonen festzustellen. Die Opposition zum Aufgebot war dabei in St. Gallen und im Thurgau bedeutender. Im Gegensatz zu Graubünden erstaunt die gute Haltung des Kantons Schwyz, auch eines landwirtschaftlichen Bergkantons mit Erfahrungen im fremden Dienst, um so mehr. Bei verhältnismässig gleichen oder mindestens sehr ähnlichen Bedingungen stellte Schwyz sogar drei Kompanien, davon eine mit aufwendigen Scharfschützen!

Eine umfassende Wertung der Haltung des Kantons Graubünden ist allerdings erst nach der Erarbeitung der Verhältnisse in allen Kantonen möglich. Es zeigt sich aber schon jetzt, dass die Regierung und die eingesetzte Truppe der Situation 1804 gewachsen waren und den eidgenössischen Bundesverpflichtungen bereitwillig nachkamen. Ein gewisser Vorwurf des nur regionalen Denkens kann angesichts der Organisationsschwierigkeiten im Militärwesen den verantwortlichen Politikern im Anschluss an die Krisensituation von 1804 nicht erspart bleiben, zumal die Notwendigkeit entschlossenen Handelns immer wieder anlässlich der eidgenössischen Aufgebote 1805, 1809, 1813–1815 aufgezeigt wurde.

⁷¹ Baumann, W.: Die Entwicklung der Wehrpflicht in der Schweizerischen Eidgenossenschaft 1803–1874. Zürich 1932.

Anhang

Die 1804 vorgesehenen Offiziere für das Bündner Bataillon

Stab:	Bat Kdt Oberst Lt Julius von Toggenburg,* Aidemajor Hptm Rudolf von Gugelberg,* Adjutant Bernhard Köhl,* Qm Johann Coaz,* Fähnrich Stephan von Planta, Unterchirurg Lindenmeyer, Stabs Four Stephan Pestaluzz.
Hauptleute:	Jakob Leonhard Steffan,* Johann Peter Riedi,* Christoph Albertini,* Augustini, Dietägen Äbly.*
Oberleutnants:	J. Albert Vinzenz,* Ch. Mani, J. B. Michel,* M. Walser,* Jakob Ott.*
1. Unterleutnants:	Caspar de Latour,* B. Arpagaus, F. von Salis-Haldenstein, Ludwig von Donatz,* J. Brosi.*
2. Unterleutnants:	J. M. Vinzenz, Johann Sprecher, Ulisses von Gugelberg, Hieronimus von Salis, Jakob Gannet.

XI 21 c (Militärwesen, Mannschaftstabellen 1804). – Als Oberchirurg wurde am 6. April Dr. Dosch bestimmt. CB V 3,2, No 958. – Von diesen Offizieren hatten die * bezeichneten schon im Stecklikrieg 1802 (Steiner R., Der Kanton Rätien zur Zeit der helvetischen Verwaltungskammer. Zürich 1936, p. 78–79) oder in fremden Diensten (HBL) Erfahrungen gesammelt.

Alphabetisches Verzeichnis der Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten der Bündner Kompanie 1804

Name und Vorname	Gericht (Gemeinde)	Bemerkungen
ÄBLI Dietägen	Castels – Luzein	
ADAMK Dietägen	Langwies	Sappeur
ADAMK Jöry		Freiwilliger
ADAMK Mathis	Langwies	
AMSTEIN Rudolph	(Zizers)	1. Unterleutnant
BARDILL Jan		Freiwilliger
BATAGLIA Steffan	Heinzenberg	
BATAILLA Paul	Thusis	Korporal
BEÄSCH Ulr(ich)	Davos	
BEELIG Thomas	Fürstenu	
BERGAMIN Balthasar	Schleuis	
BERGAMIN Jacob	Obervaz	
BERTSCH Christian	Schams	
BERTSCH Jacob	Schams	
BÜLER Heinrich	Chur	
CADUF Christ. Jos(eph)	Lugnez	
CADUF Jakob	Lugnez	Korporal

CAFLISCH Joh(ann) Peter	Trins & Tamins	
CAMICHEL Joh(ann) Ant(on)	Disentis	
CANGINA Luzy	Flims	
CAPOL Joh(ann) M.		Freiwilliger
CASANOVA Christ. M.		Freiwilliger
CASANOVA Hans Jöry	Lugnez	
CAWIEZEL Bringazy	Lugnez	
CONDRAU Ludwig	Disentis	
CONZIN Matheus	Waltensburg	
CORAI Bartholome	Grub	
CORAI Christ Martin	Laax	
CRESTAS Casper	Grub	Korporal
CRESTAS Christofel	Grub	
DONATSCH Ludwig von	Fürstenu	Feldwebel
FIENT Georg	Castels – Luzein	Korporal
FLÜTSCH Jöry	Castels – Luzein	
FLÜTSCH Peter	Saas	
FONTEUNA Hans	Heinzenberg	
FRANZ Jakob		Freiwilliger
GANSSNER Jöry	Saas	
GARTMAN Matheus	Rheinwald	
GEIGER Alois	Ortenstein im Boden	
GEORG Joh(ann)	Trins & Tamins	
GREDIG Jeremias	Rheinwald	
GRISCHOTT Joh(ann)	Schams	
GUGELBERG Rudolf von	(Maienfeld)	Hauptmann
GUGELBERG Ulisses von	(Maienfeld)	Korporal, Freiwilliger
HEINRICH Joh(ann)	Vier Dörfer	
HELD Andreas	Schiers & Grüşch	
HENNY H(an)s Peter	Obersaxen	
JANJÖRY Christ.	Schams	
JEKLIN Andreas	Schiers & Grüşch	
JEKLIN Jacob	Vals	
JENY Josua		als Trommler engagiert
JOST Joh(ann)	Seewis	
KELLENBERGER Samuel		als Trommler engagiert
KOLLER H(an)s Ulrich	Vier Dörfer	
KUPLY Jacob	Chur	
LADNER Peter		Freiwilliger
LANIKA Rageth	Tschappina	
LATOUR Casper (de)	Disentis	Wachtmeister
LENZ Jacob	Disentis	

LENZ Largiet	Obervaz	
LUTTEN Paul Balthasar	Thusis & Cazis	
MARCADANT Peter	Davos	
MARIN Christ. Hartman		Freiwilliger
MEULY Christ.	Rheinwald	
MEYER Martin		Freiwilliger
PESTALUZ Steffan von	Chur	Four
PFEIFER Johan		Frater (= Sanitätssoldat), Freiwilliger
PFISTER Ulrich	Grub	
PLANTA Stefan von	(Chur)	Korporal, Freiwilliger
RAGETTLY Casper		Freiwilliger
RIEDBERGER Peter	Malans	
RIEDI Joh(ann) Ant(on)	Ortenstein im Boden	
RIEDI Joh(ann) Peter	(Obersaxen)	2. Unterleutnant
RISCH Alexander	Waltensburg	
RITTER Meinrad	Davos	
RÖDERER Jacob	Vier Dörfer	
ROFLER H(an)s Michel	Castels – Luzein	
RUMPLER Jacob Jöry	Tschappina	
SALIS (Franz) von, Baron	Haldenstein	Wachtmeister, Freiwilliger
SALIS Hieronimus von		Wachtmeister, Freiwilliger
SCHNELLER Georg	Ortenstein im Boden	
SIMMEN Alexander	Rheinwald	
SOLIVA Joseph		Freiwilliger
SPRECHER Joh(ann) von	(Luzein)	Wachtmeister, Freiwilliger
STEMMER H(an)s Mart(in)	Obersaxen	
STEMMER Lorenz		Freiwilliger
STEPHAN Jacob Leonhard	(Valendas)	Oberleutnant
STIEFENHOFER Franz Ant(on)	Bonaduz	Trommler
STOCKER Ulrich	Vier Dörfer	
TAWERINA Hans	Davos	
TOBLER Joseph	Chur	
TÖNNY Christ.	Schams	
TÖNZ Jacob	Klosters	
TÖNZ Peter	Klosters	
VERGUTH Joh(ann)	Flims	
WALCH Joseph Ant(on)	Ortenstein im Boden	
WAZOW Beatus		Freiwilliger
WERLY Jöry	Seewis	
WILHELM Hans		Freiwilliger

WILLY Lorenz
WINZENZ Jul(ius) M.

Laax

Korporal, Freiwilliger

Die Orthographie der Familiennamen wurde nach dem Mannschaftsverzeichnis übernommen. Aufgelöste Abkürzungen und Zusätze sind in Klammer vermerkt.

Quelle: Staatsarchiv Graubünden, XI 8 a, Aufgebote 1804.

Die geographische Herkunft der Mitglieder des Grossen Rates 1803/04

Gotteshausbund

Zwei Vertreter: Chur, Oberengadin, Vier Dörfer, Puschlav.
Ein Vertreter: Bergell sopra Porta, Bergell sotto Porta, Fürstenau, Oberhalbstein, Tiefencastel, Ortenstein, Bergün, Obervaz, Obtasna, Obervaz, Untertasna, Remüs und Schleins, Stalla, Avers, Münsterthal.

Obere Bund

Zwei Vertreter: Disentis, Lugnez, Ilanz und Gruob, Rheinwald, Schams.
Ein Vertreter: Flims, Waltensburg, Ems, Rhäzüns, Obersaxen, Laax, Thusis, Heinzenberg, Schleuis, Tamins, Vals, Safien, Tschappina, Tanna, Misox, Roveredo, Calanca.

Zehngerichtebund

Zwei Vertreter: Davos, Maienfeld.
Ein Vertreter: Klosters, Saas, Kastels, Jenaz, Castels und Luzein, Schiers und Grüşch, Seewis, Belfort, Churwalden, Schanfigg, Langwies.

Staatsarchiv Graubünden, CB II 935 (Grossratsprotokoll), p. 18–20.

Uniform des Infanterieoffiziers 1805

- «a. Ein langer grauer Rock bis an die Knielinge, vorn über die Brust mit einer Reihe von 10 weisse erhöhte Knöpfe zugeknöpft, so dass die Veste gänzlich bedeckt bleibt, ein stehender und um die Breite des Knopflochs zurückgeschnittener Kragen, gerade geschnittene Aufschläge und Futter hellblau, der Rock blau passepoiliert und hinten auf englischer Art zugeschnitten, das Futter nemlicher Weise zurückgelitzt und aufgenäht, kleine falsche Patten auf den Seiten und die Taschen in den Falten.
- b. Die Veste von hellblauem Tuch, übereinander gehend, mit zwei Reihen von 9 kleine Knöpfe.
- c. Lange graue Hosen, die bis unter der Veste hinaufgehen.
- d. Englische Halbstiefel bis über die Waden.
- e. Epaulettes samt Contre von Silber, Port Epée und Huthfloquets gold und hellblau, mit der Unterscheidungszeichen nach dem gemeineidgenössischen Militairreglement.
- f. Ein Dreyeckigter Huth mit breiter schwarzer Einfassung, silberne kurze Gance und Cantons Cocarde, Huppen oder Federbüsche von der Farb der Compagnie und für den Stab ganz weiss.

- g. Überröcke von grauem Tuch wie die Röcke, vorn doppelt übereinander geknöpft mit zwey Reihen von 8 Knöpfe jede, grosser blau passepoilierter Kragen über die Schultern von gleichem Tuch, am Hals aufstehend und von hellblauem Tuch, gleiche Knöpfe wie auf dem Rock.»

Uniform des Scharfschützenoffiziers 1805

«Der Rock dunkelgrün, gleicher Schnitt wie bey der Infanterie, aber ohne Patten auf den Seiten, stehender Kragen und zugespitzte Aufschläge von schwarzem Sammet, der Rock hat schwarze Passepoil und unten beym Aufschlag zwey silberne Waldhörnchen, Knöpfe wie die Infanterie, Veste und lange Hosen von dunkelgrünem Tuch, ein grüner Federbusch auf dem Huth, alles übrige wie die Infanteri auch der Überrock, aber mit einem schwarz sammetnen statt hellblauer Kragen.»

Staatsarchiv Graubünden, CB II 820, Protokoll der Militärkommission vom 30. September 1805 p. 2–3.

Die Uniform der Kriegskommissäre und Ärzte 1805

«Für den Kriegs Comissair

ein grauer Rock mit stehendem Kragen, zugespitzte Aufschläge, Futter und Passepoil von Carmosin rothem Tuch, Schnitt wie die Officiers der Infanterie, ausgenommen keine Patten auf den Seiten und vorn doppelt übereinander gehend mit zwey Reihen von acht gelbe erhöhte Knöpfe, roth ausgeschlagen, lange Hosen wie der Rock, eine kurze weisse übereinander gehende Veste, Halbstiefel, Sabel und Huth mit goldener Gance und grünem Federbusch wie die Officiers der Infanterie.

Für die Ober Chirurgi

gleich wie die Officiers der Infanterie, ausgenommen alles, was bey diesen hellblau ist, von schwarzem Sammet, und statt Epauletten zwey silbergestickte Knopflöcher auf jede Seite des Kragens, die Veste weiss statt hellblau, auf den Huth ein rother Federbusch mit schwarzem Kopf, ein Sabel oder Degen, aber ohne Port Epée.

Für die Unter Chirurgi

gleich wie die Ober Chirurgi, auf jede Seite des Kragens aber nur ein Knopfloch, und silberne Huthfloquets statt gold und hellblau.»

Staatsarchiv Graubünden, CB II 820, Protokoll der Militärkommission vom 29. Oktober 1805, p. 47.

Die Quellen liegen im Staatsarchiv Graubünden in Chur, sofern kein anderer Standort angegeben ist. Die Signaturen entsprechen R. Jenny, Staatsarchiv Graubünden, Gesamtarchivplan und Archivbücher – Inventare des Dreibündearchivs, des Helvetischen und des Kantonalen Archivs. Chur 1961. Auf Parallelstellen der Akten im Staatsarchiv Zürich und im Bundesarchiv Bern wird nicht eigens verwiesen.

Mein herzlicher Dank geht an Dr. S. Margadant, Staatsarchivar, lic. phil. U. Brunold, Adjunkt und das ganze Personal im Staatsarchiv Graubünden für die herzliche Aufnahme und die hilfreiche Betreuung.

Zu den Abkürzungen:

Militärische Abkürzungen:

Adj	Adjutant
Bat	Bataillon
Four	Fourier
Fw	Feldweibel
Hptm	Hauptmann
Kdt	Kommandant
Kp	Kompanie
Kpl	Korporal
Lt	Leutnant
Oblt	Oberleutnant
Ult	Unterleutnant
Wm	Wachtmeister

Archivsignaturen:

BABE	Bundesarchiv Bern
StAZH	Staatsarchiv Zürich

Staatsarchiv Graubünden:

CB II	Protokoll der Sitzungen des Grossen Rates
CB III	Staatsrechnung
CB V 3	Protokoll der Sitzungen des Kleinen Rates
II 9b	Allgemeine Verwaltung Politische Unruhen: Zürich
XI 8a	Militärwesen. Aufgebote.
XI 2IC	Militärwesen. Mannschaftstabellen.

Staatsarchiv Zürich:

M 1	Akten zum Bockenkrieg
-----	-----------------------